

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Langenneufnach (Plakatierungsverordnung) vom 01.08.2012

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Langenneufnach für das gesamte Gemeindegebiet folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Diese Anschlagtafeln dürfen nur von den örtlichen Vereinen und Organisationen genutzt werden. Weiter dürfen die Vereine der umliegenden Gemeinden ohne weitere Genehmigung Plakate an den in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln aufhängen. Dies gilt für die Vereine der folgenden Gemeinden:
Fischach; Ziemetshausen; Walkertshofen; Mittelnuefnach; Markt Wald; Scherstetten; Mickhausen
- (3) Die Plakate dürfen max. DIN A2 groß sein. Die bereits vorhandenen aktuellen Plakate dürfen nicht verdeckt werden.
- (4) Von dieser Verordnung nicht erfasst werden:
 - Anschlagtafeln der Gemeinde Langenneufnach für amtliche Bekanntmachungen.
 - Schaukästen der Gemeinde zum Aushang von Informationen der örtlichen Vereine und Organisationen und vereinseigene Schaukästen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem AbstimmungsterminDiese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (4) Der Antrag ist mindestens 1 Woche vor dem Aufstellungstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (5) Für die **ortsansässigen** Vereine gilt eine Allgemeinverfügung. Sie dürfen im Rahmen dieser Satzung jederzeit Plakattafeln aufstellen, müssen dies jedoch mit einer Vorlaufzeit von 1 Woche der Gemeindeverwaltung melden.
Für diese Plakattafeln gelten folgende Bestimmungen:
 - Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
 - Die Schilder dürfen nicht reflektieren.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Verordnung gilt 20 Jahre

Langenneufnach, den 01.08.2012



Gemeinde Langenneufnach

Josef B

Josef Böck, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 31.07.2012

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Staudenbote“ vom 10.08.2012

Inkrafttreten am 17.08.2012

Anlage:

Die Gemeinde hält folgende Plakattafeln vor:

Langenneufnach:

Am Badweg/Ecke Schwabmünchner Straße

Bei der Bücherei (Rathausstraße 62)

Raiffeisenstraße 5 (Raiffeisenbank)

Augsburger Straße/ Einmündung Raiffeisenstraße

Bei Augsburgener Straße 38a

Ortsteil **Unterrothan**: Keltenstraße (bei der Kapelle)

Ortsteil **Habertsweiler**: Einmündung Ziemetshauer Str. /Bärenbachweg